

StPO § 140

Rückwirkende Bestellung eines Pflichtverteidigers auch nach Verfahrenseinstellung nach § 170 Abs. 2 StPO (Red).

LG Halle, Beschl. v. 16.10.2024 – 3 Qs 101/24
(AG Naumburg)

I. Die StA ... führte gegen den ehemaligen Beschuldigten ein Ermittlungsverfahren wegen eines Verdachts des Wohnungseinbruchsdiebstahls ...

Mit Übersendung einer Vorladung zur Beschuldigtenvernehmung vom 24.7.2024 wurde dem ehemals Beschuldigten durch die ermittelnde Polizeibehörde der Tatvorwurf bekanntgegeben.

Mit anwaltlichem Faxschreiben vom 30.7.2024, bei dem Polizeirevier ... am 31.7.2024 eingegangen, beantragte der ehemalige Beschuldigte, ihm Rechtsanwalt F ... als Pflichtverteidiger beizuordnen. Das Polizeirevier ... übersandte am 2.8.2024 die Sachakte an die StA ... , wo die Akte noch am gleichen Tag einging.

Dort wurde die Akte erst am 15.8.2024 in das Register eingetragen und dem zuständigen Dezernenten vorgelegt. Eine Übersendung der Akte an den für den Beordnungsantrag vom 30.7.2024 zuständigen Ermittlungsrichter beim AG ... erfolgte insoweit (vorerst) nicht.

Mit Verfügung vom 19.8.2024 wurde vom zuständigen Dezernenten das Ermittlungsverfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Nach Aktenlage bestand offensichtlich kein hinreichender Tatverdacht.

Mittels derselben Verfügung übersandte die StA ... die Sachakte an das AG und beantragte, den Beordnungsantrag des Verteidigers Rechtsanwalt F als unbegründet abzulehnen. Die Ermittlungsakte ging am 20.8.2024 beim AG ein.

Mit Beschluss vom 6.9.2024 lehnte das AG sodann den Antrag des vormals Beschuldigten vom 30.7.2024 auf Bestellung von Rechtsanwalt F zum Pflichtverteidiger als unbegründet ab. Zur Begründung führte das AG aus, dass trotz Vorliegens der Voraussetzungen einer Pflichtverteidigerbestellung diese nun rückwirkend nicht mehr erfolgen könne, da zwischenzeitlich eine Verfahrenseinstellung erfolgt sei und die Akten noch vor Ablauf von drei Wochen nach Antragstellung beim AG ... eingegangen seien. Insoweit wurde auf Rspr. der 4. großen Strafkammer (Jugendkammer) des LG ... verwiesen, wonach das Kriterium der „unverzöglichen Vorlage“ in der Regel bei Eingang der Akten bei dem für die Entscheidung zuständigen AG binnen drei Wochen nach erstmaliger Antragstellung gegenüber der Polizei erfüllt sei.

Der Beschluss wurde dem ehemaligen Beschuldigten am 10.9.2024 gegen Postzustellungsurkunde zugestellt. Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 12.9.2024, eingegangen beim AG am gleichen Tag, legte der ehemals Beschuldigte gegen den Beschluss vom 6.9.2024 sofortige Beschwerde ein, welche er ausführlich begründete. Insbesondere verwies er auf einen Beschluss der hiesigen 3. großen Strafkammer ... , in dem

trotz Einhaltung der besagten Drei-Wochen-Frist (die Akte war dort genau drei Wochen nach erstmaliger Antragstellung gegenüber der Polizei beim AG eingegangen) eine rückwirkende Pflichtverteidigerbestellung erfolgt sei.

Die StA ... beantragte, die sofortige Beschwerde als unbegründet zu verwerfen, und legte die Sache der Kammer zur Entscheidung vor.

II. Die ... sofortige Beschwerde des ehemaligen Beschuldigten hat Erfolg. Sie ist begründet. Die Kammer teilt die Rechtsauffassung des AG und der StA ... im hier vorliegenden Fall nicht (wobei sie allerdings an ihrer Rechtsprechung, dass das Kriterium der „unverzöglichen Vorlage“ in der Regel bei Eingang der Akten bei dem für die Entscheidung zuständigen AG binnen drei Wochen nach erstmaliger Antragstellung gegenüber der Polizei erfüllt ist, grundsätzlich festhält).

Da das Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen Beschuldigten mit Verfügung der StA vom 19.8.2024 gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde, kommt lediglich eine rückwirkende Bestellung des Verteidigers als Pflichtverteidiger i.S.d. § 140 StPO in Betracht.

Nach der ständigen Rspr. der Kammer ... ist jedenfalls dann ausnahmsweise eine rückwirkende Bestellung zum Pflichtverteidiger vorzunehmen, wenn der Beschuldigte rechtzeitig eine Pflichtverteidigerbestellung ausdrücklich beantragt hatte, wenn die Voraussetzungen einer Pflichtverteidigerbestellung zum Zeitpunkt der Antragstellung vorgelegen haben und wenn eine Entscheidung über den Beordnungsantrag ohne zwingenden Grund nicht unverzüglich erfolgt ist, da die Entscheidung durch behördeninterne Vorgänge unterblieben ist, auf die ein Außenstehender keinen Einfluss halte (vgl. auch LG Halle, Beschl. v. 6.8.2020 – 10a Os 62/20).

Nur so wird der durch die Möglichkeit fehlender Vergütung entstehenden Gefahr einer unzureichenden Verteidigung eines Beschuldigten im Ermittlungsverfahren vor der Beordnung entgegengewirkt und entsprechend dem Willen des Gesetzgebers die Position des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren gestärkt (vgl.: OLG Nürnberg, Beschl. v. 6.11.2020 – Ws 962/20 Rn 25, zitiert nach juris).

Dies gilt hier insbesondere deshalb, da die Polizei den Beschuldigten zu einer Beschuldigtenvernehmung vorgeladen hatte. Dass sich ein Beschuldigter, der unter Bewährung steht und dem im Falle einer erneuten Verurteilung ein Bewährungswiderruf droht, hier an einen Verteidiger wendet, ist nur verständlich. Einem Beschuldigten in einer solchen Situation soll jedenfalls nicht eine unzureichende Verteidigung drohen, weil er nicht über die finanziellen Mittel verfügt, einen Wahlverteidiger zu bezahlen.

Die Voraussetzungen einer rückwirkenden Beordnung liegen nach den vorgenannten aufgestellten Grundsätzen im hier zu entscheidenden Fall vor:

Vorliegend wurde der mit anwaltlichem Schriftsatz vom 30.7.2024 gestellte und beim Polizeirevier ... ausweislich des Faxschreibens am 31.7.2024 eingegangene Antrag des

ehemaligen Beschuldigten, ihm Rechtsanwalt F als Pflichtverteidiger beizuordnen, rechtzeitig gestellt.

Zudem lag ein Fall der notwendigen Verteidigung gemäß § 140 Abs. 2 StPO (Schwere der Rechtsfolge) vor, da ... [dem ehemals Beschuldigten] im Falle einer erneuten Verurteilung mit dem Widerruf der ihm gewährten Bewährung ... die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten gedroht hätte. Dies führt das AG auch zutreffend in dem angefochtenen Beschluss aus.

Mithin hätten die Ermittlungsbehörden – die Polizei und die StA – gem. § 142 Abs. 1 StPO den Antrag vom 30.7.2024 dem Ermittlungsrichter des AG unverzüglich vorlegen müssen.

Die „Unverzüglichkeit“ ist nach einer Meinung nur gewahrt, wenn durch den Ermittlungsrichter über den Antrag innerhalb von ein bis zwei Wochen nach dessen Eingang bei den Ermittlungsbehörden entschieden werden kann (so LG Gera, Beschl. v. 10.11.2021 – 11 Qs 309/21, BeckRS 2021, 40620). Ob dieser strengen Meinung zu folgen ist, kann hier dahinstehen, da nach der Rspr. der Kammer jedenfalls eine Vorlage des Antrags beim zuständigen Ermittlungsrichter nach mehr als drei Wochen nicht mehr unverzüglich ist.

Zwar ist der Antrag durch die StA – nach erheblicher dort eingetretener Verzögerung (dazu s.u.) – letztendlich doch weitergeleitet worden, sodass er am 20.8.2024 und damit gerade noch kurz vor Ablauf der Drei-Wochen-Frist nach Antragstellung gegenüber der Polizei beim AG einging.

Im hier vorliegenden (Einzel-)Fall war dies aus Sicht der Kammer jedoch nicht mehr unverzüglich, da ein (nahezu) Ausreizen der Drei-Wochen-Frist dem Beschleunigungsgrundsatz im Rahmen von Pflichtverteidigerbestellungen – jedenfalls bei einer inhaltlich derart „überschaubaren“ Akte wie im vorliegenden Fall – widerspricht. Die StA hat bei Kenntnisnahme eines Antrags auf Pflichtverteidigerbestellung keinen Entscheidungsspielraum, die Sache nicht unverzüglich dem zuständigen Ermittlungsrichter vorzulegen.

Das Polizeirevier ... hat vorliegend die Akte nebst Antrag vom 30.7.2024 schon mit Verfügung vom 2.8.2024, und damit zügig und auch unverzüglich, an die StA ... übersandt. Von dort erfolgte eine Weiterleitung an das zuständige AG jedoch erst mit Verfügung vom 19.8.2024 ... Diese Vorlage der Ermittlungsakte an den zuständigen Ermittlungsrichter ist jedenfalls nicht mehr unverzüglich.

Diese justizinternen Vorgänge und Bearbeitungsweise der Sachakte sind nicht dem ehemals Beschuldigten anzulasten. Die Sachakte wurde 17 Tage lang von der StA ... nicht an das zuständige AG weitergeleitet (wobei für die Kammer insbesondere wenig nachvollziehbar ist, wieso die StA allein für die dortige Eintragung der Sache 13 Tage (!) benötigte).

Folglich wurde der Antrag vom 30.7.2024 einem zuständigen Ermittlungsrichter nicht unverzüglich von den Ermittlungsbehörden vorgelegt, sodass der Ermittlungsrichter hier ausnahmsweise eine rückwirkende Pflichtverteidigerbestellung hätte vornehmen können (und aus Sicht der Kammer auch müssen).

Eine Ablehnung eines Antrages auf – dann rückwirkende – Pflichtverteidigung ist nach Einstellung eines Ermittlungsverfahrens nach Auffassung der Kammer daher nur rechtlich zulässig, soweit der Antrag auf Pflichtverteidigerbestellung, der vor Einstellung des Verfahrens bei den zuständigen Ermittlungsbehörden eingeht, unverzüglich von den Ermittlungsbehörden, d.h. Polizei und StA, an den zuständigen Ermittlungsrichter weitergeleitet wird, um den Antrag zu bescheiden. Nach Auffassung der Kammer kann so den Interessen sowohl des Beschuldigten, dass ein Verteidiger seine Verteidigung übernimmt, als auch den Interessen der StA an einer zügigen Bearbeitung des Strafverfahrens gedient werden.

Daher ist Rechtsanwalt F ... im vorliegenden Verfahren dem ehemaligen Beschuldigten rückwirkend als Pflichtverteidiger zu bestellen.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Jan-Robert Funck,
Braunschweig

SPO §§ 140, 143, 403, 404

Die Bestellung eines Pflichtverteidigers umfasst auch die Vertretung des Angeklagten im Adhäsionsverfahren (Aufgabe von OLG Bamberg, Beschl. v. 22.10.2008 – 1 Ws 578/08 bei Juris, BeckRS 2008, 24774 – OLGRI SPO § 140 Nr. 25 = NZZ-RR 2008, 114 und Anschluss an BGH, Beschl. v. 27.7.2021 – 6 StR 307/21 bei Juris, NJW 2021, 2901 = StraFo 2021, 473 = StV-S 2021, 166 = zfs 2021, 703 = JurBörs 2021, 603) (Lj).

OLG Bamberg, Beschl. v. 5.9.2024 – 1 Ws 167/24 (LG Würzburg)

I. ... [Das LG] orderte dem Angekl. im Rahmen der Hauptverhandlung ... Rechtsanwalt X als Pflichtverteidiger gem. § 140 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB bei ... [Der] Nebenklägerin und Geschädigte [beantragte], dem Angekl. zur Zahlung eines Schmerzensgelds ... zu verurteilen. Mit Urteil und Anerkenntnisurteil ... wurde der Angekl. zu einer Freiheitsstrafe ... verurteilt. Er wurde darüber hinaus verurteilt, an die Neben- und Adhäsionsklägerin ein Schmerzensgeld in Höhe von ... zuzüglich Zinsen hieraus zu zahlen. Das Urteil ist ... rechtskräftig. Anlässlich des Urteils hat der Angekl. dem im Adhäsionswege geltend gemachten Schmerzensgeldanspruch der Geschädigten ... vollständig anerkannt ... [Der] Pflichtverteidiger des Angekl. [beantragte], ... die Gebühren nach Nr. 4143 VV RVG sowie nach Nr. 1003 VV RVG festzusetzen. ... [Der] Rechtsplegerin ... [lehnte die] Festsetzung von Gebühren für die Vertretung im Adhäsionsverfahren ... [ab]. Gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss legte der Verteidiger ... sofortige Beschwerde ein. ... Die Rechtsplegerin ... half der (als solche ausgelegten) Erinnerung nicht ab. ...